

Beschlußempfehlung

Ausschuß
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 4. 11. 1992

Betr.: Verfassungsgerichtliches Verfahren

Verfahren über die Anträge festzustellen:

1. Die Bundesregierung hat

- a) durch ihre Zustimmung und Mitwirkung an näher bezeichneten Akten der NATO und der WEU,
- b) durch Unterstellung von Streitkräften der Bundeswehr unter den gemäß dem Beschluß des NATO-Verteidigungsplanungsausschusses vom 24. März 1992 errichteten Verband,
- c) durch ihren Beschluß über eine Beteiligung der Bundeswehr an Überwachungsmaßnahmen von WEU und NATO im Mittelmeer vom 15. Juli 1992

gegen Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 und 2 und Artikel 87a Absatz 2, gegen die Artikel 115 a, 59 Absatz 2, 24 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie gegen den ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der Verfassungsorgantreue verstoßen und damit Rechte des Bundestages und der Antragsteller zu 2 verletzt.

2. Der Bundesminister der Verteidigung hat durch die Einsatzbefehle, die in Ziffer 1 genannten Akte der NATO, der WEU und der Bundesregierung auszuführen, gegen die in Ziffer 1 genannten Verfassungsvorschriften verstoßen und damit Rechte des Bundestages sowie der Antragsteller zu 2 verletzt.

Antragsteller: 1. Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, vertreten durch den Vorsitzenden Hans-Ulrich Klose, Bundeshaus, Bonn 1,
2. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages: Brigitte Adler und 238 weitere, alle Bundeshaus, Bonn 1
— Bevollmächtigter: Prof. Dr. Michael Bothe, Theodor-Heuss-Straße 6, Bensheim —

Antragsgegner: 1. Bundesregierung, vertreten durch den Bundeskanzler, Adenauerallee 139/141, Bonn 1,

2. Bundesminister der Verteidigung, Postfach 13 28, Bonn 1

— Schreiben des Bundesverfassungsgerichts — Zweiter Senat — vom 1. 9. 1992 — 2 BvE 3/92 —

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Landtag sieht in dem o. a. Verfahren von einer Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ab.

Dr. Cassens
Vorsitzender

(Ausgegeben am 27. 11. 1992,
Vorabdruck ausgegeben am 5. 11. 1992)